

# Fachschaftsordnung der Romanistik



## Inhaltsverzeichnis

### **A. Verfasstheit der Fachschaften**

§1 Fachschaften und Mitgliedschaft in Fachschaften

§2 Aufgaben der Fachschaft

§3 Organe der Fachschaft

### **B. Arbeitsweise**

§4 Fachschaftsvollversammlung

§5 Wahl zum Fachschaftsrat

§6 Fachschaftsrat

§7 Aufgaben des Fachschaftsrates

§8 Rechte der Mitglieder einer Fachschaft

### **C. Formalia**

§9 Veröffentlichung von Protokollen, Änderungen der Ordnung einer Fachschaft

### **D. Schlussbestimmungen**

§10 Gleichstellungsbestimmungen

§11 Salvatorische Klausel

§12 In-Kraft-Treten

## **A. Verfasstheit der Fachschaften**

### **§1 Fachschaften und Mitgliedschaft in Fachschaften**

(1) Die Fachschaft besteht aus allen Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft, die im Bachelor Romanistik im Nebenfach (B\_PO\_Rom-2021\_Ne) eingeschrieben sind.

(2) Sofern nichts anderes festgehalten wird, genügt bei Abstimmungen und Personalentscheidungen die einfache Mehrheit.

(3) Fachschaftsöffentlichkeit bedeutet, dass jedes Mitglied der Fachschaft das Recht besitzt und die Möglichkeit hat, anwesend zu sein.

(4) Die Fachschaftsordnungen können von den Fachschaftsvollversammlungen oder den Fachschaftsräten mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Anträge auf Änderung einer Ordnung, zu denen ein Fachschaftsrat einen Beschluss fassen soll, sind mindestens sieben Tage vorher an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

(5) Ein Veröffentlichungsort ist geeignet, wenn dieser mindestens von den Mitgliedern der Fachschaft und höchstens die Hochschulöffentlichkeit ohne vorherige Nachfrage zu den normalen Geschäftszeiten aufgesucht werden kann. Analoges gilt für eine digitale Veröffentlichung.

### **§2 Aufgaben der Fachschaft**

Die Aufgaben der Fachschaft lauten wie folgt:

(1) Die Fachschaft vertritt die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, insbesondere in den Maßnahmen der Universität zur Qualitätssicherung, die ihre Mitglieder betreffen. Sie fördert fachspezifische studentische Initiativen.

(2) Die Fachschaft verfolgt diese Aufgaben insbesondere durch Folgendes:

1. Sie fördert die sozialen und kulturellen Belange der Fachschaft.
2. Sie stärkt das demokratische Bewusstsein.
3. Sie fördert Internationalisierung und Interdisziplinarität.
4. Sie entsendet Delegierte in Gremien.
5. Sie fördert die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und dem StuRa.

### **§3 Organe der Fachschaft**

Die Organe der Fachschaft sind

- a. die Fachschaftsvollversammlung und
- b. der Fachschaftsrat.

## **B. Arbeitsweise**

### **§4 Fachschaftsvollversammlung**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beratende und beschlussfassende Organ der Fachschaft. Alle anderen Organe sind an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 von Hundert der Mitglieder / 5% der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

(2) Sie wird durch Beschluss des Fachschaftsrates oder auf Verlangen von mindestens 5 von Hundert der Mitglieder / 5% der Mitglieder der Fachschaft einberufen. Das Verlangen ist dem Fachschaftsrat schriftlich vorzulegen. Sollte kein Fachschaftsrat existieren, ist das Verlangen der

Fachschaftsrätekonferenz schriftlich vorzulegen.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung soll während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Semester, muss jedoch mindestens einmal im Studienjahr stattfinden. Der Termin und die vorläufige Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen. Wird die Vollversammlung in der vorlesungsfreien Zeit angekündigt, sind der Termin und die vorläufige Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher anzukündigen.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung tagt fachschaftsöffentlich. Weiteren Personen kann die Anwesenheit und das Rederecht durch die Fachschaftsvollversammlung eingeräumt werden.

(5) Alle Mitglieder der Fachschaft sind rede-, antrags-, abstimmungs- und wahlberechtigt.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung wählt eine Vollversammlungsleitung und eine Protokollführung. Diese sollen nicht Mitglied des Fachschaftsrates sein. Das Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der Vollversammlung an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

## **§5 Wahl zum Fachschaftsrat**

(1) Die Wahlen zu den Fachschaftsräten erfolgen entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 bis 14 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt, §§ 16 bis 18 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Erfurt und § 5 dieser Ordnung. Eine Wahl zu einem Fachschaftsrat ist durchzuführen, wenn:

a. die Legislatur des Fachschaftsrates endet,

b. der Fachschaftsrat sich auflöst,

c. ein Misstrauensantrag auf einer Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen wird,

d. ein Antrag von fünf von Hundert der Mitglieder der Fachschaft dies verlangt, sofern kein Fachschaftsrat existiert. Dieser ist bei der Fachschaftsrätekonferenz einzureichen.

(2) Gewählt werden 3 bis 7 Personen. Jedes Mitglied der Fachschaft hat 4 Stimmen. Eine Kumulierung der Stimmen ist möglich. Die Möglichkeit des Vorschlags zur Wahl muss mit Zustimmung der Kandidat\*innen festgelegt werden.

(3) Wahlberechtigt sind alle Studierende der Romanistik, auch solche, die die Romanistik als Zertifikatsstudium absolvieren. Zur Wahl aufstellen können sich alle, die auch wahlberechtigt sind.

(4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden für ein Jahr gewählt. Die regulären Wahlen sollen möglichst im Wintersemester stattfinden. Bei Bedarf sind Nachwahlen gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt möglich.

(5) Diejenigen Kandidat\*innen, die nicht gewählt sind, bilden in der Reihenfolge ihrer Ergebnisse eine Nachrücker\*innenliste. Im Fall eines Mandatsverlusts geht das Mandat auf die erste Person auf der Nachrücker\*innenliste über.

## **§6 Fachschaftsrat**

(1) Der Fachschaftsrat ist ausführendes und beschlussfassendes Organ einer Fachschaft. Er erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben der Fachschaft und die Beschlüsse der Vollversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend ist.

(2) Der Fachschaftsrat tagt innerhalb der Vorlesungszeit regelmäßig und fachschaftsöffentlich. Der Fachschaftsrat legt zu Beginn seiner Amtszeit einen Sitzungsrhythmus fest.

(3) Ein Mitglied des Fachschaftsrates verliert sein Amt durch

a. Niederlegung des Mandats,

b. Ausscheiden aus der Fachschaft,

- c. ein Misstrauensvotum der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit oder
- d. Antritt eines Auslands- oder Urlaubssemesters.

(4) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Fachschaftsrat kann sich mit Zweidrittelmehrheit auflösen.

### **§7 Aufgaben des Fachschaftsrates**

(1) Der Fachschaftsrat erfüllt die in §2 genannten Aufgaben der Fachschaft und die Beschlüsse der Vollversammlung.

(2) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft gegenüber der Universität inklusive ihrer Gremien und sonstigen Institutionen sowie gegenüber dem Studierendenrat. Der Fachschaftsrat und der Studierendenrat arbeiten auf eine abgestimmte und vertrauensvolle Zusammenarbeit hin.

(3) Der Fachschaftsrat entsendet regelmäßig Delegierte in die Fachschaftsratekonferenz.

(4) Der Fachschaftsrat hat die Möglichkeit, die studentischen Interessen in Ausschüssen, Kommissionen und gegenüber den Dozierenden der Romanistik zu vertreten.

(5) Der Fachschaftsrat hat die Möglichkeit, Vernetzungstreffen oder Ähnliches zu organisieren.

### **§8 Rechte der Mitglieder einer Fachschaft**

(1) Jedes Mitglied einer Fachschaft ist bei Sitzungen des Fachschaftsrates rede- und antragsberechtigt. Weiteren Personen kann die Anwesenheit und das Rederecht eingeräumt werden.

(2) Jedem Mitglied der Fachschaft steht grundsätzlich die Mitarbeit als Mitarbeiter\*in im Fachschaftsrat offen. Für die ordentliche Tätigkeit als Mitarbeiter\*in bedarf es der Bestätigung durch den Fachschaftsrat. Eine Bestätigung kann auf Verlangen eines Mitglieds des Fachschaftsrates mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden.

(3) Der Fachschaftsrat ist gegenüber den Mitgliedern der Fachschaft und der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig, sofern dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen.

## **C. Formalia**

### **§9 Veröffentlichung von Protokollen, Änderungen der Ordnung einer Fachschaft**

(1) Es sind über alle Sitzungen des Fachschaftsrats und aller Fachschaftsvollversammlungen Protokolle zu führen.

(2) Die Fachschaftsordnung, die Protokolle der Sitzungen und der Fachschaftsvollversammlungen sowie die Wahlprotokolle sind fachschaftsöffentlich zugänglich. Der Veröffentlichungsort ist geeignet, wenn dieser mindestens von den Mitgliedern der Fachschaft und höchstens die Hochschulöffentlichkeit ohne vorherige Nachfrage zu den normalen Geschäftszeiten aufgesucht werden kann. Analoges gilt für eine digitale Veröffentlichung.

(3) Besteht mehr als ein Jahr kein Fachschaftsrat mehr in einer Fachschaft, werden alle Bestimmungen der Fachschaftsordnung mit Ausnahme der Bestimmungen zur Zusammensetzung der Fachschaft ungültig.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§10 Gleichstellungsbestimmungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

### **§11 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten Teile dieser Ordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.

(2) Enthält diese Ordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Ordnung rechtsunwirksam werden, ist die Ordnung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit gemäß den Vorgaben entsprechend zu ändern.

### **§12 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 05.12.2024 in Kraft.

---